

antwortlich und rechenschaftspflichtig. In der Tätigkeit der K. äußert und realisiert sich in bedeutendem Maße der Charakter der Volksvertretungen als arbeitende Körperschaften. Die K. sichern die ständige und enge Verbindung der Volksvertretungen mit den Werktätigen. Sie organisieren die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung sowie bei der Kontrolle über ihre Verwirklichung. Die K. kontrollieren nicht nur die Durchführung der Beschlüsse der eigenen Volksvertretung, sondern üben zugleich die Kontrolle über die Durchführung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften durch den Rat und seine Fachorgane sowie durch die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Volksvertretung aus. Die K. führen in Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten Untersuchungen durch. In ihrer massenpolitischen Arbeit stützen sie sich auf die gesellschaftliche Aktivität der Bürger. Sie arbeiten eng mit den gesellschaftlichen Massenorganisationen, insbesondere dem —*■ *Freien Deutschen Gewerkschaftshund* und den Ausschüssen der —* *Nationalen Front der DDR* zusammen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die K. u. a. das Recht, Beschlüßvorlagen in die Volksvertretung einzubringen; dem Rat Vorschläge und Vorlagen zu unterbreiten, zu denen er innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen hat; an den Sitzungen des Rates teilzunehmen, soweit ihren Aufgabenbereich betreffende Fragen oder von ihnen eingebrachte Vorlagen oder Vorschläge beraten werden; die Teilnahme der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachorgane, der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften an den Kommissionssitzungen zu fordern; von den nachgeordneten Räten, den

Leitern der Fachorgane des Rates und den Leitern der Betriebe und Einrichtungen Auskünfte zu verlangen. Jede K. wird von einem durch die Volksvertretung aus dem Kreis der Abgeordneten gewählten Vorsitzenden geleitet. Mitglieder der K. sind von der Volksvertretung gewählte Abgeordnete, —<■ *Nachfolgekandidaten* und berufene Bürger. Berufene Mitglieder haben in der K. die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten. In den Kommissionen der —<■ *Bezirkstage* müssen mindestens zwei Drittel, in denen der —<• *Kreistage* mindestens die Hälfte der Mitglieder Abgeordnete und Nachfolgekandidaten sein. Zur Lösung ihrer Aufgaben können die K. von Abgeordneten geleitete Aktivi-tivs bilden, in denen ständig oder befristet sachkundige und erfahrene Bürger unmittelbar in die Arbeit der Volksvertretungen einbezogen werden.

Kommissionen Jugend und Sport der SED: bei den Bezirks- und Kreisleitungen bestehende beratende Organe, die für die Vorbereitung der durch die gewählten Parteiorgane zu treffenden Entscheidungen auf jugendpolitischem Gebiet und für die Kontrolle der entsprechenden Beschlüsse verantwortlich sind. Sie arbeiten auf der Grundlage eines vom Bezirks- bzw. Kreissekretariat bestätigten Arbeitsplanes und sind den für sie zuständigen gewählten Leitungen der Partei rechenschaftspflichtig. Ihre Aufgabe ist es, die politisch-ideologische Entwicklung der Jugend, besonders der Arbeiterjugend, und deren Aktivitäten in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen einzuschätzen; sie erarbeiten notwendige Schlußfolgerungen, wie zur Lösung der gestellten Aufgaben die Rolle und Wirksamkeit der Parteileitungen und der Grundorganisationen erhöht werden muß, die —▶ *Freie Deutsche Jugend* als Helfer und